

- d) Warenproben im gesamten Verkehr bis 250 Gramm 10 Pf., über 250 bis 350 Gramm 20 Pf.
 e) Geschäftspapiere im gesamten Verkehr bis 250 Gramm 10 Pf., 250 bis 500 Gramm 20 Pf., 500 bis 1000 Gramm 30 Pf.
 f) für Einschreibsendungen (als solche können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Postnachmesendungen und gew. Pakete versandt werden) werden 20 Pf. Einschreibgebühr erhoben. Verlangt der Absender hierüber einen Rückschein, so hat er dafür noch 20 Pf. vorauszubzahlen.

II. Nach den Ländern des Weltpostvereins und den Ländern außerhalb desselben.

- a) für gewöhnliche Briefe bis 20 Gramm 20 Pf., für jede weiteren 20 Gramm 10 Pf.
 b) für Postkarten 10 Pf. für jede Karte, für solche mit Antwort 20 Pf.
 c) für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf. und für Warenproben 10 Pf.
 d) für Einschreibsendungen tritt dem Porto überall gleichmäßig die Einschreibgebühr mit 20 Pf. und ebenso für die Beschaffung eines Rückcheines eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Nach anderen Ländern.

Postkarten nach den nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern sind nicht zugelassen.

Anmerkung zu I und II. **unfrankierte** Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere sind von der Beförderung ausgeschlossen. — **unzureichend frankierte** Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere werden mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteiles, unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts, belegt. — Gewichtsgrenze für Briefe zu I 250 Gramm, zu II unbeschränkt; für Drucksachen zu I 1 Kilogr., zu II 2 Kilogr.; für Geschäftspapiere zu II 2 Kilogramm. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten sind Drucksachen und Geschäftspapiere von mehr als 1 Kilogramm bis zu 2 Kilogramm zulässig; Gebühr 60 Pf.

B. Gebühren für andere Sendungen innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

a) für **Postanweisungen**: I. innerhalb Deutschlands: bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100—200 Mk. 30 Pf., über 200—400 Mk. 40 Pf., über 400—600 Mk. 50 Pf., über 600—800 Mk. 60 Pf.; II. nach Oesterreich-Ungarn für je 20 Mk. 10 Pf., mindestens jedoch 20 Pf.

b) für **Postaufträge**: 30 Pf. Bei Uebersendung der auf Postaufträge eingezogenen Geldbeträge wird die dafür entfallende Postanweisungsgebühr erhoben.

c) für **Pakete wird an Porto erhoben**: 1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2) beim Gewichte über 5 Kilogramm a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1; b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramm: bis 10 Meilen (1. Zone) 5 Pf., über 10—20 Meilen (2. Zone) 10 Pf., über 20—50 Meilen (3. Zone) 20 Pf., über 50—100 Meilen (4. Zone) 30 Pf., über 100—150 Meilen (5. Zone) 40 Pf., über 150 Meilen (6. Zone) 50 Pf. — Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesamtbetrag ist, wenn nötig, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Für Beschaffung eines Rückcheines außerdem eine Gebühr von 20 Pf.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Pakete, welche: a) in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder c) sich nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogr. einschl. wird außer dem Porto zu 1 und bez. dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. — Für eingeschriebene Pakete tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

d) für **Sendungen mit Wertangabe wird erhoben**: a. Porto, und zwar: 1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.; für unfrankierte Briefe 10 Pf. Portozuschlag. 2) für Pakete und die dazu gehörige Paketadresse: der nach c sich ergebende Betrag. b) Versicherungsgeld, ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.

e) für **Nachmesendungen**, bis 800 Mk. zulässig: Nachnahme kann genommen werden: auf Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie Pakete. I. Innerhalb Deutschlands außer dem Porto eine Vorzeigegeld von 10 Pf. Bei Rücksendung des Nachnahmebetrages wird die Postanweisungsgebühr abgezogen; dieselbe beträgt bis 5 Mark 10 Pf., von 5—100 Mark 20 Pf., von 100—200 Mark 30 Pf., von 200—400 Mark 40 Pf., von 400 bis 600 Mark 50 Pf., von 600—800 Mark 60 Pf. II. Nach Oesterreich-Ungarn bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu. Bei Paketen wird außer dem Porto eine Nachnahmegebühr erhoben, die für

(Gedruckt am 15. Juli 1909.)